

Datenschutzhinweise für den Betriebsärztlichen Dienst der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher ist:

Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH)
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 213-22649
Telefax: 069 213-25153
E-Mail: betriebsaerztlicher-dienst@stadtwerke-frankfurt.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH)
Datenschutzbeauftragter
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-frankfurt.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Gesundheitsdaten, Telefonnummer, Betrieb, Betriebsteil, Personalnummer, Telefonnummer dienstlich, Funktion, Eintrittsdatum, Austrittsdatum.

3. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für:

3.1 Datenverarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für arbeitsmedizinische Untersuchungen, ausnahmsweise aber auch, soweit Sie mit uns einen entsprechenden Vertrag abschließen.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, beruht die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis

Ihrer Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.3 Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist i.d.R. Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO in Verbindung mit § 26 Absatz 3 BDSG.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der SWFH erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Betriebsärztlichen Dienstes und die Ärzte der von uns beauftragten B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, ggf. die für Sie zuständige Personalabteilung Zugriff auf Ihre Daten (mit Ausnahme von medizinischen Befunden), welche diese für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung sein. In diesem Zusammenhang ist auch eine Weitergabe Ihrer Daten an Strafverfolgungsbehörden möglich.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zwischen einem bis vierzig Jahre.

Gem. Nr. 3 der Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.1 Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen, werden für den Bereich des Betriebsärztlichen Dienstes folgende Aufbewahrungspflichten festgelegt:

Ärztliche Unterlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) sind mindestens 40 Jahre nach der letzten Vorsorge aufzubewahren,

- soweit sie Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie K1 oder K 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung betreffen

- bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) führen und eine längere Latenzzeit haben können.

Dies gilt sowohl für Pflichtvorsorge nach § 4 ArbMedVV als auch für Angebotsvorsorge nach § 5 Arb-MedVV oder Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV.

Im Übrigen gilt eine Aufbewahrungszeit von zehn Jahren nach der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge (Behandlung im Sinne der Berufsordnung, bspw. Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung -FEV-).

Sofern der Zeitpunkt bekannt ist, wann die letzte Gefährdung bestanden hat, endet die Aufbewahrungspflicht spätestens am 31.12. des 40. Jahres danach oder zehn Jahre nach dem Tod des Beschäftigten.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung ergeben und zwei bis zehn Jahre betragen. Außerdem sind auch gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten, zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel 3 Jahre, die in gewissen Fällen aber auch bis zu vierzig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) ist nicht geplant und nicht beabsichtigt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke), Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie Datenübertragung.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen von arbeitsmedizinischen Untersuchungen müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für diese erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Ohne die Daten werden wir die arbeitsmedizinischen Untersuchungen in der Regel nicht durchführen können.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Ihre Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) genutzt.

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.